

Corona-Testpflicht

Alle Standorte der MUK dürfen nur mit **negativem Corona-Test** betreten werden. Der Nachweis über den Test muss **beim Betreten den Portier*innen vorgewiesen** werden. Dieser muss **zum Zeitpunkt des Zutritts gültig** und von einer befugten Stelle ausgestellt sein. Der **Corona-Testpass für Schüler*innen** wird für die Vorbereitungslehrgänge anerkannt. **Selbsttests** und Tests von nicht befugten Stellen werden **nicht** als Zutrittstest **anerkannt**.



PCR-Test

negativer PCR-Test (max. 72 Std. alt)



Antigentest

negativer Antigentest einer befugten Stelle (max. 48 Std. alt)



Antigentest an der MUK

Montags 8:30–10:30 Uhr bietet die MUK ihren Angehörigen am Standort Bräunerstraße die Möglichkeit für Antigentests zur Eigenanwendung unter Aufsicht (gültig nur am Tag der Testung).

Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die einen der folgenden Nachweise erbringen:



Überstandene COVID-19 Erkrankung

Der Nachweis über eine überstandene COVID-19 Erkrankung (mittels Absonderungsbescheid oder ärztlicher Bestätigung) befreit für 6 Monate von der Testpflicht.



COVID-19-Antikörper

Der Nachweis über COVID-19-Antikörper befreit für 3 Monate von der Testpflicht.



COVID-19 Impfung

Der Nachweis über eine COVID-19 Impfung befreit von der Testverpflichtung – ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung (für 3 Monate), ab Zweitimpfung (für 9 Monate).